

Zum Geleit

Prof. Dr. jur. Dres. h.c. Karl Doehring

Der zweite Sammelband von Margarete von Schnehen unter dem Titel „Im Strom der Zeit“ (Band II) liefert in besonders eindrucksvoller Weise das Material, das von vielen Beurteilern der kommunistischen „Bodenreform“ in der SBZ (Sozialistischen Besatzungszone) und in der DDR und in seiner rechtlichen Behandlung nicht nur vernachlässigt, sondern eher wohl bewusst ignoriert oder verdrängt wurde.

Die „Boden- und Industriereform“ der Jahre nach 1945 gerierte sich als „geschichtsnotwendige“ Korrektur der Eigentumslage und des Grundbesitzertums im Osten Deutschlands. Man sprach geradezu mit einer gewissen Häme von den „Ostelbieren“.

Ein renommierter und gut bekannter Anwalt, von dem ich aufgrund seines Berufsstandes eher ein abgewogenes Urteil erwartet hatte, sagte mir im Verlauf einer Diskussion über Rechtsfragen der „Bodenrechtsreform“ sinngemäß etwa Folgendes: Natürlich sei das alles Unrecht gewesen, aber schließlich hätten die „Junker“ selbst in früheren Zeiten sich als Raubritter betätigt, und so habe er moralisch doch keine Bedenken gegen diese Enteignungen. Hier zeigte sich ein fundamentales Unverständnis nicht nur für die Geschichte Ostdeutschlands, sondern vor allem zeigte sich hier auch ein großes Unverständnis für die realen Vorgänge bei der „Boden- und Industriereform“.

Es ging damals gar nicht um die Entmachtung der „Junker“ – so rechtswidrig diese auch gewesen war –, sondern um die Vernichtung der gesamten bürgerlichen Gesellschaft im Sinne des Klassenkampfes, wie dies der Kommunismus als wesentliches politisches Ziel – und als dem Recht – übergeordnet ansah.

Es war ein Trauerspiel, mit ansehen zu müssen, wie die westdeutsche Bundesregierung im Moment der Wiedervereinigung Deutschlands diesen Sachverhalt nicht begriffen hat oder wohl auch nicht begreifen wollte. Eine ganze Kultur wurde nach 1945 in Ostdeutschland und in den Ostgebieten jenseits von Oder und Neiße ausgelöscht. Eine solche Selbstamputation einer staatlichen Gemeinschaft, einer Nation, hat die Geschichte wohl kaum je gekannt.

Nach der Wiedervereinigung im November 1989 wäre die Reparatur dieser schrecklichen und die Menschenwürde verachtenden Resultate des Marxismus und Stalinismus nicht nur möglich, sondern auch rechtlich geboten gewesen.

Die „Junkerhetze“ der DDR – und man kann sie wohl so bezeichnen – war der Vorwand, unter dem die Kommunisten die Entmachtung der von ihr gehassten „Bourgeoisie“ betrieben, wohl in dem Bewusstsein, dass dieser Vorwand auch in Westdeutschland Wirkung haben könnte, wurde doch auch oft die Aufnahme von Flüchtlingen dort als Last empfunden. Die Kommunisten haben sich nicht getrrt. Dass die bürgerliche Gesellschaft und damit auch der gesamte Mittelstand getroffen werden sollte, ist den deutschen Gerichten, dem Bundesverfassungsgericht und zuletzt dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in allen Verfahren immer wieder vorgetragen worden, aber ohne dass sich dies für die Betroffenen positiv ausgewirkt hätte.

Einem Kind hätte m gegeben werden mu beschützenden Staat dass die alte Rechtsn abgeleitet werden –

Dieser Grundsatz is zuletzt auch vor den Weise missachtet we dern auch – und des zweiten Bandes „Im schenrechte bei der“

Die Mehrheit der R weise angeboten wu zurückzudrehen“ od anderes ging als um dert hätte

Die erste, die Restitu gerichts vom 23. Ap Dr. Roman Herzog. Bundesregierung ha wäre ohne die Konz erreichbar gewesen vorgetragen und erkl nung hoheitlich ane dass eine solche Bedi botenen Beweise wu musste, dass selbst M liegen einer solchen

Die späteren Entsche ge vom 18. April 196 men, erklärten aber, der Bevölkerung der dieses Argument wa wenn das nun immer vermögen der DDR wäre, und das hätte chende Kompensatio über die Maßen bela

Es war, nicht nur für gerichts die fast frivo gebung offensichtlich

Einem Kind hätte man kaum beibringen müssen, dass geraubtes Eigentum dann zurückgegeben werden muss, wenn dieses Eigentum wieder in die Hände des die Eigentümer beschützenden Staates gelangt. Ein Kind hätte man kaum davon überzeugen müssen, dass die alte Rechtsmaxime „ex iniuria ius non oritur“ – Aus Unrecht kann nicht Recht abgeleitet werden – zu den Basis-Prinzipien der abendländischen Rechtskultur gehört.

Dieser Grundsatz ist in allen Rechtsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und zuletzt auch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in unbegreiflicher Weise missachtet worden, und das nicht nur hinsichtlich des Eigentumsschutzes, sondern auch – und deshalb ein besonderer Dank an die Herausgeber und Autoren dieses zweiten Bandes „Im Strom der Zeit“ – in Bezug auf die brutalen Verletzungen der Menschenrechte bei der Vertreibung der Eigentümer.

Die Mehrheit der Richter wollte, obwohl dies eindringlich vorgetragen wurde und Beweise angeboten wurden, nicht begreifen, dass es nicht darum ging, „die Geschichte zurückzudrehen“ oder „altes Unrecht durch neues zu ersetzen“, sondern dass es um nichts anderes ging als um die Wiederherstellung des Rechts, die keine neuen Opfer abgefordert hätte.

Die erste, die Restitution ablehnende Entscheidung des II. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 23. April 1991, die unter dem Vorsitz des Gerichtspräsidenten Professor Dr. Roman Herzog zustande kam, stützt sich im Wesentlichen auf die Feststellung, die Bundesregierung habe ermessensfehlerfrei annehmen können, die Wiedervereinigung wäre ohne die Konzession, die „Bodenreform“ und ihre Folgen nicht anzutasten, nicht erreichbar gewesen. So hatte es Bundeskanzler Helmut Kohl dem Deutschen Bundestag vorgetragen und erklärt, dass er damit die Zustimmung zur entsprechenden, die Enteignung hoheitlich anerkennenden Gesetzgebung erreicht habe. Dann stellte sich heraus, dass eine solche Bedingung von der UdSSR gar nicht gestellt worden war. Aber die angebotenen Beweise wurden nicht zur Kenntnis genommen, obwohl gerichtsbekannt sein musste, dass selbst Michail Gorbatschow, der letzte Präsident der Sowjetunion, das Vorliegen einer solchen Bedingung ausdrücklich verneint hatte.

Die späteren Entscheidungen des II. Senats des Bundesverfassungsgerichts – wie diejenige vom 18. April 1996 – vermieden es dann, auf diese peinliche Tatsache zurückzukommen, erklärten aber, die ehemalige DDR habe das verlangt, und es hätte Turbulenzen in der Bevölkerung der DDR gegeben, wenn eine Restitution stattgefunden hätte. Auch dieses Argument war völlig abwegig, denn kein DDR-Bürger wäre geschädigt worden, wenn das nun immer noch in Staatshand befindliche Eigentum – es ging aus dem Staatsvermögen der DDR in dasjenige Gesamtdeutschlands über – zurückgegeben worden wäre, und das hätte auch mittelbar keinen Bürger der DDR belastet. Auch eine ausreichende Kompensation der Enteignungen hätte die ehemaligen Bürger der DDR nicht über die Maßen belastet, sondern wäre vom Gesamtstaat zu tragen gewesen.

Es war, nicht nur für viele Juristen, erschütternd, in den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts die fast frivole Bemerkung zu lesen, es sei zwar durch die Bodenreform-Gesetzgebung offensichtlich Unrecht geschehen, aber das sei nun nicht mehr zu ändern.

einer „berechtigten Erwartung“ geworden, denn der deutsche Gesetzgeber habe ihr nicht entsprochen

Kann der Hehler selbst über die Inhaberschaft der Rechte an dem geraubten Gut entscheiden? Der damalige deutsche Richter am Europäischen Gerichtshof, Professor Georg Ress, hat in einem Sondervotum sinngemäß gesagt, der Gerichtshof habe die Interessen des Staates mit Vorrang vor den Interessen der geschädigten Staatsbürger geschützt, wo doch gerade deren Schutz seine Aufgabe gewesen wäre. In einer Diskussion zu dieser Entscheidung habe ich gesagt: Herr Honecker lässt aus dem Grabe dafür danken, dass die kommunistische Rechtsordnung aufrechterhalten worden sei.

Die einzelnen Familiengeschichten und Unternehmensschicksale, die dieser Band enthält, bedürfen keines Kommentars. Sie sprechen für sich. Nach der Lektüre müsste wohl jeder rechtlich denkende Mensch fassungslos sein über die letztlich gegen unsere Rechtsordnung gerichteten Entscheidungen des II. Senats des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.